

**Humboldt-Universität zu Berlin
Institut für Psychologie**

Richtlinie

**des Instituts für Psychologie
der Humboldt-Universität zu Berlin
zur ethischen Begutachtung von Forschungsprojekten**

„Ethik-Richtlinie“

Die vorliegende Richtlinie wurde vom Rat des Instituts für Psychologie in der Sitzung vom 14. Oktober 2009 verabschiedet und in den Sitzungen vom 10. Februar 2010, 07. Juli 2010, 6. und 27. Juni 2012, 30. Januar 2013 und 30. Juni 2021 modifiziert.

Präambel

Forschungsvorhaben können ethische Fragen aufwerfen. Es können sicherheitsrelevante Risiken mit ihnen einhergehen. Entsprechend der Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Fassung vom 11. Februar 2014 holen die Wissenschaftler:innen, wo erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Vor oder während der Durchführung eines Forschungsvorhabens lassen sie sich beraten, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Zur Begutachtung ethischer und sicherheitsrelevanter Fragen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben setzt das Institut für Psychologie eine Ethikkommission ein. Diese führt die Bezeichnung „Ethikkommission des Instituts für Psychologie“ (nachfolgend Kommission genannt).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Begutachtung von Forschungsprojekten, die Mitglieder des Instituts für Psychologie verantwortlich leiten, in Bezug auf ethische Aspekte der Forschung am Menschen.

§ 2 Bildung einer Ethikkommission

- (1) Der Institutsrat setzt zur Beratung und Unterstützung im Rahmen der Prüfung und Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben eine Kommission ein. Die Kommission ist als unabhängiges Gremium im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Die Kommission beurteilt die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben gemäß der Satzung über die Grundsätze der HU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Fassung vom 11. Februar 2014.
- (3) Die Kommission berät Mitglieder des Instituts für Psychologie vor und während der Durchführung eines Forschungsvorhabens, wenn erhebliche sicherheitsrelevante

Risiken (z.B. für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder Umwelt) erkennbar sind oder werden.

- (4) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechts und der jeweiligen wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.
- (5) Die Kommission wird auf Antrag tätig. Sie begutachtet ausschließlich Anträge zu solchen Projekten, an denen mindestens ein Mitglied des Instituts für Psychologie beteiligt ist.
- (6) Antragsberechtigt sind Forschende des Instituts für Psychologie im Zuge der Initiierung von Forschungsprojekten.

§ 3 Zusammensetzung der Kommission

- (1) Der Kommission gehören mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen, ein Mitglied aus der Gruppe der eingeschriebenen Student:innen und Doktorand:innen sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter:innen für Technik, Service und Verwaltung an. Die Mitglieder der Kommission sollen aber das Spektrum der Fächer des Instituts für Psychologie möglichst breit repräsentieren, müssen jedoch nicht dem Institut, der Fakultät oder der Humboldt-Universität zu Berlin angehören.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden von den Vertreter:innen ihrer Mitgliedergruppen im Institutsrat benannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre entsprechend der Amtszeit des Institutsrates. Die Mitglieder der Kommission werden institutsüblich bekannt gemacht.
- (3) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.
- (4) Die Kommission wählt eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in. Die bzw. der Vorsitzende muss hauptberufliche:r Hochschullehrer:in am Institut für Psychologie sein.
- (5) Im Bedarfsfall können die:der Datenschutzbeauftragte der HU und weitere Expert:innen zu den Beratungen der Kommission hinzugezogen werden. Als Gäste der Sitzungen sind sie gesondert zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Anträge zur Begutachtung ethischer und/oder sicherheitsrelevanter Aspekte von Forschungsvorhaben sind schriftlich an die:den Vorsitzenden bzw. — bei deren:dessen Abwesenheit oder Befangenheit — an die:den stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission zu richten. Der Antrag sowie die ergänzenden Antragsunterlagen ist von dem:der Projektverantwortlichen schriftlich und in elektronischer Form einzureichen. Sie werden von der:dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung allen Mitgliedern der Kommission, für die eine Befangenheit ausgeschlossen werden konnte, übermittelt.
- (2) Jedem Antrag wird ein ausgefüllter „Kurzfragebogen für Anträge auf ein ethisches Votum“ in aktueller Fassung vorangestellt. Dieser kann als Teil eines Vollertrags oder eigenständig als Kurzantrag eingereicht werden.
- (3) Vollerträge enthalten zusätzlich zu den Informationen im „Kurzfragebogen für Anträge auf ein ethisches Votum“ eine ausführlichere Projektbeschreibung mit Angaben zu:

- Ziel und Verlaufsplan des Forschungsprojektes, alle Schritte des Untersuchungsablaufes
 - Art und Anzahl der Proband:innen, Kriterien für deren Auswahl, Art der Rekrutierung (Anzeigen, Datenbanken o. ä.)
 - körperliche, mentale und andere Beanspruchungen der Proband:innen
 - Risiken für die Proband:innen einschließlich möglicher Folgeeffekte, geplante Vorkehrungen dagegen
 - Vergütung der Proband:innen oder Zusage sonstiger Vorteile
 - Text zur Aufklärung der Proband:innen über Ziele und Versuchsablauf (schriftliche Proband:inneninformation); Angabe, ob die Aufklärung vollständig und wahrheitsgetreu ist bzw. in welchen Punkten sie mit Bedacht unvollständig bleibt; ggf. Text zur nachträglichen Aufklärung.
 - bei Proband:innen mit fehlender oder eingeschränkter Geschäfts- und/oder Entscheidungsfähigkeit (z. B. Kinder) Einbeziehung der gesetzlichen Vertreter:innen und/oder Bezugspersonen
 - Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Datenanonymisierung (besonders bei Ton- und Bildaufnahmen und Rechnerprotokollen)
- (4) Sowohl Kurzanträgen als auch Vollanträgen an die Kommission ist beizufügen:
- Schriftliche Einverständniserklärung einschließlich des Textes zur Einwilligung der Proband:innen in die Teilnahme
 - Schriftliche Proband:inneninformationen einschließlich des Textes zur Aufklärung der Probanden über Ziele und Versuchsablauf Möglichkeiten der Proband:innen, die Teilnahme abzulehnen oder vorzeitig zu beenden; Angabe, ob die Aufklärung vollständig und wahrheitsgetreu ist bzw. in welchen Punkten sie mit Bedacht unvollständig bleibt; ggf. Text zur nachträglichen Aufklärung
 - Eine ggf. vorhandene Aufforderung eines Drittmittelgebers zur ethischen Begutachtung
 - Ein ggf. vorhandener Drittmittelantrag bzw. dessen Entwurf
 - Weitere von der Kommission im Einzelfall angeforderte Angaben und/oder Unterlagen.
- (5) Die Ethikkommission trägt Sorge für die Weiterentwicklung des „Kurzfragebogen für Anträge auf ein ethisches Votum“.

§ 5 Verfahren innerhalb der Kommission

- (1) Hält sich die Ethikkommission für nicht zuständig, beschließt sie eine entsprechende Stellungnahme. In diesem Fall gelten von § 5 nur Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 6 Sätze 2 und 3, Abs. 7 bis 10, Abs. 11 Sätze 1 und 2, Abs. 12 und Abs. 13.
- (2) Die Ethikkommission beurteilt das Forschungsprojekt unter ethischen Aspekten. Sie prüft insbesondere, ob
- das Verhältnis von Nutzen und Risiko angemessen ist
 - die Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minimierung des Probandenrisikos überzeugen
 - die Aufklärung der Probanden bzw. deren gesetzlicher Vertreter und/oder Bezugspersonen ausreichend ist und die Einwilligung gesichert ist
 - Fragen des Datenschutzes berücksichtigt werden.

Die Ethikkommission berücksichtigt bei ihrer Beurteilung u. a. die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen, z. B. die ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP.

- (3) Die Ethikkommission kann die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mündlich anhören. Auf Wunsch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers hört sie diese:n mündlich an. Die Ethikkommission kann auch Sachverständige mündlich anhören.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende der Ethikkommission beauftragt mindestens zwei ihrer Mitglieder mit der Erstellung eines begründeten, schriftlichen Votums zum vorliegenden Antrag. Die Kommission kann darüber hinaus externe schriftliche Gutachten, auch von fachfremden Personen, einholen.
- (5) Sind die Beurteilungen der mündlich angehörten Sachverständigen und/oder schriftlichen Gutachten nicht miteinander vereinbar, werden sie mit dem Ziel diskutiert, zu einer einvernehmlichen Beurteilung zu kommen.
- (6) Die Ethikkommission stimmt darüber ab, ob sie das Forschungsprojekt für ethisch unbedenklich hält. Die Abstimmung erfolgt mündlich. Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren (auch per E-mail) ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende der Ethikkommission fasst die Ergebnisse etwaiger Anhörungen, die schriftlichen Voten, etwaige Diskussionen und das Abstimmungsergebnis zu einer schriftlichen Stellungnahme zusammen und benachrichtigt den Antragsteller bzw. die Antragstellerin. Negative Entscheidungen werden schriftlich begründet.
- (8) Der Institutsrat wird mindestens einmal jährlich über die Anträge und Beschlüsse der Kommission informiert.
- (9) Die Ethikkommission kann dem:der Antragsteller:in in jedem Stadium des Verfahrens vorschlagen, bedenkliche Teile des Antrags zu ändern oder den Antrag zurückzuziehen.
- (10) Die Ethikkommission kann ihre:n Vorsitzende:n generell oder für Einzelfälle ermächtigen, verfahrensleitende Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 letzter Anstrich und § 5 Abs. 3, 4 und 8, allein zu treffen und/oder die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und/oder Sachverständige allein anzuhören.
- (11) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (12) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Externe Gutachter:innen und Sachverständige werden bei Ihrer Beauftragung schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (13) Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen der Kommission werden in einem Protokoll festgehalten.
- (14) Antragsunterlagen, Protokolle, Schriftwechsel und sonstige Unterlagen werden archiviert und mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Beschlüsse des Institutsrats nach § 6 bis § 8.

§ 6 Gegenargumentation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

- (1) Bei einem negativen Beschluss der Ethikkommission kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Gegenargumente darlegen und einen neuen Beschluss verlangen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 nimmt die Ethikkommission zu den Gegenargumenten schriftlich Stellung und beschließt erneut über die ethische Unbedenklichkeit des Forschungsprojektes.

- (3) § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Verfahren nach Abgabe eines positiven Votums

- (1) Die Verantwortung der:des für die Durchführung des Forschungsvorhabens zuständigen Wissenschaftler:in gemäß den jeweils anzuwendenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bleibt von der Begutachtung durch die Kommission — auch im Falle eines positiven Votums — unberührt.
- (2) Der:die Antragsteller:in hat der Ethikkommission nachträgliche Änderungen des Forschungsprojektes unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für unerwartete Ereignisse im Verlauf des Forschungsprojektes, die die Stellung der Proband:innen maßgeblich betreffen.
- (3) Werden nachträgliche Änderungen des Forschungsprojektes oder unerwartete, die Proband:innen maßgeblich betreffende Ereignisse im Verlauf des Forschungsprojektes bekannt, hört die Ethikkommission den:die Antragsteller:in an und gibt eine Stellungnahme ab. Anschließend beschließt der Institutsrat auf der Grundlage der Stellungnahme der Ethikkommission, ob er sein Votum aufhebt oder ändert.
- (4) Die Aufhebung bzw. Änderung des Votums wird dem:der Antragsteller:in schriftlich bekannt gegeben. Wird das Forschungsprojekt durch Drittmittel gefördert und war das Votum Teil des Fördermittelantrages, kann die Aufhebung bzw. Änderung des Votums auch dem Drittmittelgeber schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 8 Ausschluss von Personen, Befangenheit

Für den Ausschluss von Kommissionsmitgliedern, Institutsratsmitgliedern und sonstigen Personen von einzelnen Verfahren und die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

Aktualisierte Fassung vom 25. Juni 2021